

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten in 2019

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 14.08.2019 - Drs. 18/4359
an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 28.08.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie man der Presse entnehmen konnte, hat das niedersächsische Landwirtschaftsministerium auch in diesem Jahr anlässlich des islamischen Opferfestes eine Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten von maximal 200 Tieren erteilt. In der Unterrichtung der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages vom 02.10.2018 in der Drucksache 18/1752 wurde der Versuch geschildert, mit den islamischen Religionsgemeinschaften Gespräche zu führen. Im Ergebnis wurde zusammengefasst wie folgt:

„Bezüglich der Einschätzung der Belange der Glaubensgemeinschaften, dass das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen erforderlich ist, erscheint es zielführend, die bestehende Erlasslage zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der geforderten substantiierten und nachvollziehbaren Darlegung des zwingenden Grundes der Religionsgemeinschaften, die den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.“

1. Wurde seit der Unterrichtung vom 02.10.2018 die Erlasslage geprüft und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wie wurde substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, dass man auch in diesem Jahr eine Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten erteilen musste?

Wie in den Jahren zuvor haben die Angehörigen der einzelnen Glaubensgemeinschaften die Notwendigkeit, am Opferfeste Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren zu verzehren, durch ihre Unterschrift unter die mit Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes eingereichte Erklärung dargelegt und bestätigt. Dies Verfahren entspricht der geltenden Weisungslage und war mit der obersten Landesbehörde abgestimmt.

Im Übrigen wurde die Ausnahmegenehmigung nicht vom Landwirtschaftsministerium, sondern von der zuständigen Veterinärbehörde erteilt.

3. Welchem Schlachtbetrieb wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt?

Der Name des Betriebs ist bislang nicht öffentlich bekannt. Er wird von der Landesregierung im Rahmen dieser Antwort nicht in der begehrten Form einer allgemeinöffentlich zugänglichen Drucksache veröffentlicht, da zu befürchten ist, dass durch Bekanntwerden des Namens des Genehmi-

gungsempfängers schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 NV verletzt werden. Es ist zu befürchten, dass der Genehmigungsempfänger im negativen Sinn ins Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung geraten würde und dass ihn dieses im Wettbewerb benachteiligen würde. Nicht auszuschließen ist, dass Teile der Öffentlichkeit den Betrieb noch stärker anfeinden werden, nämlich indem sie Betriebsmittel oder im Betrieb tätige Personen angreifen. Die Landesregierung will nicht, dass sich diese Befürchtungen realisieren.

Dieses Interesse des Genehmigungsinhabers überwiegt vorliegend das Auskunftsinteresse nach Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal tatsächliche Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Verwaltung, die dem Auskunftsinteresse an der Namensnennung ein zusätzliches Gewicht verleihen könnten, hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang wird auf das beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof anhängige Organstreitverfahren der Fraktion der AfD im Niedersächsischen Landtag und der Fragestellerin gegen die Niedersächsische Landesregierung, Az. StGH 2/18, hingewiesen. Dieses Verfahren hat entsprechende Fragen der Fragestellerin aus dem Jahre 2018 zum Gegenstand.